

Ja zur Meinungsäusserungsfreiheit
–
Nein zur Bevormundung der Bürger



Kritische Anmerkungen zum Antirassismus-Artikel

Positionspapier der Schweizerischen Volkspartei

November 2006

Inhaltsübersicht

1. DIE ZIELE DER SVP AUF EINEN BLICK	3
2. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES ANTIRASSISMUS-ARTIKELS	4
2.1. Volksabstimmung vom September 1994	4
2.1.1. Keine offene Diskussion im Abstimmungskampf	4
2.1.2. Zürcher Regierung korrigiert ihre Haltung	5
2.1.3. Leere Versprechungen	5
2.2. Die Bestimmungen im Einzelnen	6
2.2.1. Die strafrechtlichen Bestimmungen	6
2.2.2. Die völkerrechtliche Grundlage	6
2.2.3. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus	7
3. DIE JURISTISCHE PROBLEMATIK DES ANTIRASSISMUS-ARTIKELS	8
3.1. Unzufriedenstellende Formulierung des Artikels	8
3.1.1. Nulla poena sine lege	8
3.1.2. Strafrecht ist auch Freiheitsrecht	8
3.2. Problematische Einschränkung von Grundrechten	9
3.3. Problematische Entwicklung der Rechtsprechung	9
3.3.1. Der Stammtisch – keine Privatsache mehr	9
3.3.2. Vereinsversammlungen künftig öffentlich?	10
3.3.3. Missbräuchliche Klagen und öffentlicher Druck auf Richter	10
3.4. Defizite für die Demokratie	12
3.4.1. Demokratische Mitwirkungsrechte leiden	12
3.4.2. Von der Demokratie zur Gerichtsherrschaft?	12
3.5. Nein zu weiterer Regulierungsflut	13
4. POLITISCHE PROBLEMATIK DES ANTIRASSISMUS-ARTIKELS	14
4.1. „Political correctness“: die Errichtung linker Tabuzonen	14
4.1.1. Die Rassismus-Kommission als Zensur- und Umerziehungsbehörde	15
4.1.2. Staatliche Wahl- und Abstimmungsempfehlungen?	16
4.2. Praktische Probleme im Alltag	16
4.3. Antirassismus-Artikel: wirkungslos und kontraproduktiv	17
5. FREIHEIT UND SELBSTVERANTWORTUNG STATT STAATSBEVORMUNDUNG	17
5.1. Rechtliche Handhabe gegen Rassismus besteht	17
5.2. Nein zur Einschränkung der Meinungs- und Diskussionsfreiheit	18
5.2.1. Verbot der Leugnung historischer Tatsachen ist problematisch	18
5.2.2. Tatsachen oder Meinungen?	19
6. FORDERUNGEN DER SVP	20
6.1. Der Antirassismus-Artikel ist zu streichen.	20
6.2. Die Rassismus-Kommission ist aufzulösen.	20
6.3. Die Rassismus-Konvention ist zu kündigen.	20

1. Die Ziele der SVP auf einen Blick

→ Die Meinungsäusserungsfreiheit darf nicht eingeschränkt werden.

Der **freie Austausch von Meinungen** ist **Kernstück jeder Demokratie**. In der Schweiz garantiert die Bundesverfassung, dass jede Person das Recht hat, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten (Art. 16 Abs. 2 BV).

Das Recht auf freie Meinungsbildung und Meinungsäusserung kommt auch in der **Medienfreiheit** sowie der **Kunst- und Wissenschaftsfreiheit** zum Ausdruck. Staatliche Einschränkungen in diesem Bereich sind gefährlich und stehen immer in einem direkten Spannungsverhältnis zu den freiheitlichen Grundsäulen unserer Verfassung.

Einzelne Meinungsäusserungen unter Strafe zu stellen, widerspricht der demokratischen Idee an sich. Dies genau ist die Problematik von Art. 261bis StGB.

Die SVP wehrt sich gegen die gefährlichen Tendenzen der *political correctness*. Dass missliebige Meinungsäusserungen (mit Aussicht auf Erfolg) ohne weiteres eingeklagt werden können, darf in einem freien und demokratischen Rechtsstaat nicht vorkommen. **Jeder muss sagen können, was er denkt** – dies ist gleichsam das Fundament des demokratischen Diskurses. Aus diesem Grund setzt sich die SVP **für eine Stärkung der Meinungsäusserungsfreiheit** und für die Streichung von Art. 261bis StGB ein.

→ Für Klarheit und Ordnung im Strafrecht

Ein zentraler Grundsatz im Strafrecht lautet *nulla poena sine lege* („keine Strafe ohne Gesetz“). **Strafrecht muss immer klar und eindeutig sein**. Unbestimmte Rechtsbegriffe darf es in diesem Bereich nicht geben. Für jeden Bürger muss es einfach verständlich sein, welches Verhalten strafrechtlich relevant ist und eine Sanktion nach sich zieht.

Bei strafrechtlichen Regelungen geht es auch immer um den **Schutz der Privatsphäre** des einzelnen Bürgers. Jeder Eingriff des Staates in diese private Sphäre bedarf einer genauen gesetzlichen Grundlage.

Die SVP setzt sich **für Klarheit und Ordnung im Strafrecht** ein. Auch aus diesem Grund ist Art. 261bis StGB, welcher unklar formuliert ist, zu streichen.

→ Nein zum linken Filz in Verwaltung, Hilfswerken und Kirchenorganisationen

Die SVP kämpft **gegen die linken Seilschaften** in Verwaltung, Hilfswerken und kirchlichen Körperschaften. Es ist falsch, wenn staatlich bezahlte Stellen Politik betreiben. Und es kann nicht angehen, dass diese Kreise sich **auf Kosten der Steuerzahler gegenseitig Aufträge für Gutachten und Forschungsprojekte** zuschanzen.

Die Zusammensetzung der **Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus** (ERK) spricht Bände. Hier geben sich Kirchenvertreter, Linksaktivisten und Repräsentanten von Gewerkschaften und Hilfswerken die Klinke in die Hand. Dass dieses Gremium seine Plattform immer wieder für politische Stellungnahmen missbraucht, ist ärgerlich. **Die Schweiz braucht kein Gremium, das vorschreibt, welche Meinungsäusserungen angebracht sind und welche nicht**. Aus diesem Grund ist die Rassismus-Kommission aufzulösen.

Wenn es nicht unbedingt nötig ist, ein neues Gesetz zu schaffen, ist es unbedingt nötig, kein neues Gesetz zu schaffen.

Charles de Secondat, Baron de Montesquieu (1689-1745)

2. Entstehungsgeschichte des Antirassismus-Artikels

Anfang der Neunzigerjahre stiegen die Asylbewerberzahlen merklich an. Diskussionen über Asylmissbrauch, Ausländerkriminalität, aber auch Ausländerfeindlichkeit prägten den politischen Alltag. Verschiedene gewalttätige Anschläge auf Asylbewerberheime lösten eine öffentliche Debatte über Gewalt, Rechtsextremismus und Migrationsprobleme aus.

In dieser Situation fühlte sich der Bundesrat veranlasst, Bestrebungen einzuleiten, um den Beitritt der Schweiz zum „Internationalen Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK)“ einzuleiten. Voraussetzung für den Beitritt zu dieser UNO-Konvention war die Schaffung einer Strafnorm gegen Rassendiskriminierung. Diese Strafnorm gelangte in Form der neuen Art. 261bis StGB und 171c MStG im September 1994 zur Volksabstimmung.

Aus heutiger Sicht muss man feststellen, dass der Bundesrat anfangs der Neunzigerjahre eine **falsche Lagebeurteilung** vorgenommen hat. Die Aussage, dass „tiefverwurzelte rassistische Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit“ das Verhalten eines Teils der Schweizer Bevölkerung prägen¹, lässt sich nicht aufrechterhalten. Rassistische Anschläge und Straftaten kommen in der Schweiz auch heute nur selten vor.

2.1. Volksabstimmung vom September 1994

Am 25. September 1994 wurden die umstrittenen Artikel 261bis StGB und 171c MStG nach einem engagierten Abstimmungskampf beschlossen. 54,6% der Stimmbürger stimmten den neuen Regelungen zu, während dieselben von 45,4% der Stimmbürger abgelehnt wurden. Die neuen Strafnormen traten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Zustimmung zum sog. Antirassismus-Artikel ermöglichte den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, welches am 29. Dezember 1994 in Kraft getreten ist. Zudem wurde eine „Eidgenössische Kommission gegen Rassismus“ ins Leben gerufen.

Über das genannte UNO-Übereinkommen wie auch über die Schaffung der Rassismus-Kommission wurde nicht abgestimmt.

2.1.1. Keine offene Diskussion im Abstimmungskampf

Der Abstimmungskampf im Sommer 1994 lief nach einem einfachen Muster ab: Als „politisch korrekt“ wurden all jene eingestuft, welche dem Artikel zustimmten oder zumindest keine Zweifel an der Tauglichkeit der neuen Regelung äusserten. Alle Kritiker der neuen Strafnorm wurden pauschal als „Rassisten“ und „Rechtsextreme“ abgestempelt. So wurde die **Gegnerschaft eingeschüchtert und diskreditiert**. Mit gutem Erfolg: Verschiedene Parteien bzw. Parteisektionen fassten eine Ja-Parole, obwohl sie Sinn und Zweck der neuen Regelung ernsthaft anzweifelten.

Ein Passus im Argumentarium der Befürworter spricht eine deutliche Sprache:

Allein schon die personelle Zusammensetzung dieser beiden Komitees spricht eine deutliche Sprache, wessen Geistes jene sind, welche die Antirassismus-Konvention und das entsprechende Strafgesetz bekämpfen. **Wer mit ihnen gemeinsame Sache macht, diskreditiert sich nicht nur politisch, sondern verrät urdemokratische und schweizerische Grundwerte:** jene der Gleichheit aller Menschen und der Würde aller Menschen, die zu achten ist.

Argumentarium „Ja zum Antirassismus-Gesetz“, S. 49

¹ Botschaft des Bundesrates vom 2. März 1992 zum Antirassismus-Gesetz: BBl 1992 III 271.

Eine sachliche Diskussion über Sinn, Inhalt und juristische Eignung der neuen Bestimmungen fand in der Öffentlichkeit kaum statt. Aus Sorge um ihren Ruf äusserten sich namentlich zahlreiche kritische Juristen nicht zur Vorlage. Niemand wollte sich mit einer Kritik an der Vorlage dem Verdacht aussetzen, mit Rechtsextremen gemeinsame Sache zu machen².

So gab es auch **in den Medien fast ausschliesslich unkritische und positive Berichte** zur neuen Strafnorm. Symptomatisch für die Schweizer Medienlandschaft war die damalige Haltung der Neuen Zürcher Zeitung: Das Blatt plädierte für ein Ja, obwohl die Mehrheit der Redaktoren den Antirassismus-Artikel ablehnten³.

2.1.2. Zürcher Regierung korrigiert ihre Haltung

Auch die **anfänglich kritische Zürcher Kantonsregierung** änderte ihre Haltung noch während des Abstimmungskampfes: In ihrer Vernehmlassungsantwort zum Antirassismus-Artikel brachte sie noch klar zum Ausdruck, dass ein Gesinnungsstrafrecht in der Schweiz „als den totalitären Staaten eigentümlich verurteilt und abgelehnt“ werde: „Massgebend sind nicht mehr eine Straftat und klare Rechtsnormen, sondern die Gesinnung der Bürger und die willkürliche Auslegung des „Gummi“-Strafgesetzes durch den Richter“⁴.

Eine Anfrage von FDP-Kantonsrat *Thomas Dähler* nahm der Regierungsrat dann zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass die kritischen Anmerkungen nur im Sinne eines „Eventualstandpunktes“ zu verstehen gewesen seien und der leicht überarbeitete Artikel nun aus seiner Sicht eine „praktikable Lösung“ darstelle⁵. Die Gegner wiederum, welche den Zürcher Regierungsrat zitierten, würden die damalige Vernehmlassung nun „für ihre politischen Zwecke“ missbrauchen.

Der damalige Zürcher Justizdirektor *Moritz Leuenberger* war bereits als Nationalrat vehement für die Gesetzesvorlagen eingetreten und entsprechend froh, die Haltung der Zürcher Regierung zu diesem Zeitpunkt in seinem Sinne korrigieren zu können.

2.1.3. Leere Versprechungen

Während des Abstimmungskampfes wurden Bundesrat und Parlament nicht müde, auf die verschiedenen **Vorbehalte** hinzuweisen, welche die Schweiz gegenüber dem UNO-Übereinkommen angebracht hatte. **Nicht zuletzt diese Zusicherungen ermöglichten den Abstimmungssieg am 24. September 1994.** Umso unbefriedigender ist es, dass gerade diese genannten Vorbehalte schon wenige Jahre später wieder aufgehoben worden sind bzw. der Bundesrat an Projekten arbeitet, welche auf die Aufhebung der noch bestehenden Vorbehalte hinzielen (s.u.).

² Trotzdem, ergänzt die Neue Zürcher Zeitung, hätten „unverdächtige Juristen“ schon früh bemängelt, „dass der Gesetzestext unklar abgefasst sei“ (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 17. Oktober 2006).

³ Vgl. die Hinweise in der Weltwoche vom 12. Oktober 2006.

⁴ Vernehmlassungsantwort des Zürcher Regierungsrates vom 4. April 1990.

⁵ Antwort des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 16. Februar 2004 auf die Anfrage von Kantonsrat Thomas Dähler (KR-Nr. 353/1993).

2.2. Die Bestimmungen im Einzelnen

2.2.1. Die strafrechtlichen Bestimmungen

Nach der Volksabstimmung vom 25. September 1994 wurden das Strafgesetzbuch sowie das Militärstrafrecht um die (gleichlautenden) Art. 261bis bzw. Art. 171c ergänzt.

Art. 261bis

Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Während rassistisch motivierte Gewalt- und Ehrverletzungsdelikte sowie auch Delikte gegen das Eigentum etc. bereits vorher strafbar waren, erfasst Art. 261bis StGB **neu auch die Strafbarkeit einzelner Meinungsäusserungen**, was dem schweizerischen Rechtssystem bisher fremd war.

2.2.2. Die völkerrechtliche Grundlage

Das „Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“⁶ bildet die völkerrechtliche Grundlage für die Antirassismus-Artikel. Diese **UNO-Konvention**, die im Januar 1969 in Kraft getreten ist, fordert von den Vertragsstaaten zahlreiche Massnahmen. Art. 4 des Abkommens skizziert dies:

Art. 4

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschliesslich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen.

Art. 4 war **Grundlage für die Schaffung von Art. 261bis StGB**. Das in lit. b erwähnte, durch Art. 261bis StGB nicht aufgenommene Verbot von Vereinen ist bereits in Art. 78 ZGB enthalten: Laut dieser Bestimmung kann ein Verein auf Klage aufgelöst werden, wenn sein Zweck unsittlich oder widerrechtlich ist (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 ZGB, wonach Personenverbindun-

⁶ SR 0.104.

gen das Recht der Persönlichkeit gar nicht erst erlangen können, wenn ihr Zweck unsittlich oder widerrechtlich ist).

Auch Art. 7 dieser UNO-Konvention fordert zahlreiche Aktivitäten der Staaten:

Art. 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, unmittelbare und wirksame Massnahmen, insbesondere auf dem Gebiete des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen, zwischen den Völkern und Rassen- oder Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.

Im Jahre 2002 hat der Bundesrat, ohne jede Notwendigkeit, die Zuständigkeit des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) anerkannt (vgl. Art. 14 des Übereinkommens).

Im Gegensatz zur Schweiz anerkennen etwa die **Vereinigten Staaten von Amerika** die Zuständigkeit dieses Ausschusses nicht und haben auch bezüglich der Art. 4 und 7 mit Blick auf die umfassende Garantie der Meinungsäusserungsfreiheit durch die amerikanische Verfassung **verschiedene Vorbehalte** angebracht⁷.

2.2.3. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus

Auf den 1. Juli 1995 setzte der Bundesrat die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) ein. Die EKR wurde dem Eidgenössischen Departement des Innern zugeordnet.

Die Kommission zählt 19 Mitglieder. Das Sekretariat der Kommission (200 Stellenprozent, 3 Personen) ist dem Generalsekretariat des EDI angegliedert. Im Januar 2002 hat ausserdem eine „Fachstelle für Rassismusbekämpfung“, welche das Sekretariat der Rassismuskommission entlasten soll, ihre Arbeit aufgenommen. Die Notwendigkeit der neuen Fachstelle ist bis heute nicht ersichtlich. Sie dokumentiert aber, welcher **Aktivismus** in diesem Bereich derzeit herrscht.

Die Kommission gegen Rassismus ist **politisch stark linkslastig**. Präsiert durch den linken Historiker **Georg Kreis** (FDP), alt Nationalrätin **Cécile Bühlmann** (Grüne) und **Boël Sambuc** (Vertreterin der Ligue internationale contre le racisme et l'antisémitisme), nehmen in der Kommission **fast ausschliesslich links-grüne Interessenvertreter** Einsitz. In der Kommission sitzen Vertreter der Bischofskonferenz, des Evangelischen Kirchenbundes, des Gewerkschaftsbundes, der Konferenz für Sozialhilfe sowie verschiedenster Vereinigungen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Ergänzt wird dieser Kreis mit einem Vertreter der KKJPD⁸ und der EDK⁹ sowie einem Vertreter des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Mit der Zusammensetzung aus 16 linken und 3 bürgerlichen Vertretern vermag die Kommission dem Art. 9 der Kommissionenverordnung¹⁰, welche eine ausgewogene Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen „nach Interessengruppen, Geschlechtern, Sprachen, Regionen und Altersgruppen“ erfordert, nicht zu genügen. Die Rassismuskommission hat sich – als logische Folge ihrer einseitigen Zusammensetzung – in den vergangenen Jahren primär mit **einseitigen, linken Stellungnahmen** profiliert und verschiedentlich gar in Wahl- und Abstimmungskämpfe eingegriffen (s.u.).

⁷ Diese Vorbehalte sind u.a. wie folgt begründet: „...the Constitution and laws of the United States contain extensive protections of individual freedom of speech, expression and association. Accordingly, the United States does not accept any obligation under this Convention, in particular under articles 4 and 7, to restrict those rights, through the adoption of legislation or any other measures, to the extent that they are protected by the Constitution and laws of the United States.“

⁸ Kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren.

⁹ Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren.

¹⁰ Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (SR 172.31).

3. Die juristische Problematik des Antirassismus-Artikels

Der Art. 261bis StGB ist bis heute ein **Fremdkörper im schweizerischen Rechtssystem** geblieben. Eine Regelung, welche Gesinnungen und Meinungen unter Strafe stellt, steht in einer direkten Demokratie schräg in der Landschaft.

Rassendiskriminierende Vorkommnisse bilden in der Schweiz auch zehn Jahre nach der Schaffung des besagten Artikels zum Glück die Ausnahme. Trotzdem hat kaum eine gesetzliche Bestimmung in den vergangenen Jahren derart viele Fragen aufgeworfen und **Schwierigkeiten in der Auslegung und Rechtsprechung** verursacht, wie der Art. 261bis StGB. Selbst der Bundesrat räumt ein: „Sicher bereitet Artikel 261bis StGB – bzw. Artikel 171c MStG – mit seinen verschiedenen unbestimmten Rechtsbegriffen Auslegungsprobleme“¹¹. Gerade das Strafrecht jedoch muss von seiner Natur her unbestimmte Rechtsbegriffe vermeiden.

3.1. Unzufriedenstellende Formulierung des Artikels

3.1.1. Nulla poena sine lege

Der Grundsatz *nulla poena sine lege* wurde bereits vor Jahrhunderten im römischen Recht diskutiert. Er bedeutet wörtlich übersetzt: „Keine Strafe ohne Gesetz“. Nach diesem zentralen Grundsatz darf eine strafrechtliche Sanktion nur dann Rechtsfolge eines Sachverhalts sein, wenn dieser als **klar bestimmter Tatbestand** in einem förmlichen Gesetz fixiert ist.

Das Prinzip „nulla poena sine lege“ verbietet, dass Analogien zu Lasten des Täters über den Wortlaut des Gesetzes hinaus vorgenommen werden. Dieses Analogieverbot zeigt, dass Strafrecht letztlich auch Freiheitsrecht ist: Der Handlungsspielraum des Rechtsanwenders muss klar beschränkt sein. Das Schliessen von Strafbarkeits- bzw. Gesetzeslücken durch Strafnorminterpretationen ist verboten. **Es muss für jeden Bürger einfach und klar verständlich sein, welches Verhalten strafrechtlich relevant, untersagt und mit einer Sanktion verbunden ist.**

Wenn der Bundesrat anführt, ein Strafartikel zur Rassendiskriminierung komme „nicht ohne unbestimmte Rechtsbegriffe aus“¹², so ist dies bedenklich. Gerade dies darf es im Strafrecht nicht geben. Die Aussage des Bundesrates bestätigt, dass **ernsthafte Zweifel über die Tauglichkeit von Art. 261bis StGB** angebracht sind.

3.1.2. Strafrecht ist auch Freiheitsrecht

Strafrecht ist von seinem Wesen her darum auch Freiheitsrecht, indem es regelt, unter welchen Umständen der Staat in die Freiheit bzw. die privaten Bereiche seiner Bürger eingreifen darf. **Der unter Strafe gestellte Tatbestand bedarf einer genauen Definition.** Und jeder Eingriff in die Privatsphäre der Bürger bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Vor der Abstimmung führten die Befürworter an: „Art. 261bis StGB stellt lediglich klar definierte politische Untaten unter Strafe, aber keine Vorbereitungshandlungen und schon gar nicht irgendwelche Vorstellungen, die nur in einem Kopf existieren“¹³.

Die Erfahrungen der ersten 10 Jahre sowie verschiedene Gerichtsurteile zeigen: Die von Art. 261bis StGB erfassten Bereiche zeichnen sich durch **unscharfe und ungenaue Formulierungen** sowie verschiedenste Unklarheiten und juristische Fragen aus. Bei Gesetzgeber wie rechtsprechenden Organen paaren sich gleichermassen Ratlosigkeit mit gefährlicher Phantasie bei der Auslegung und Weiterentwicklung der diskutierten Bestimmungen. Auch Straf-

¹¹ Stellungnahme des Bundesrates zur Mo. 04.3812 (Germann) vom 23.2.2005.

¹² Stellungnahme des Bundesrates zur Mo. 04.3812 (Germann) vom 23.2.2005.

¹³ Argumentarium „Ja zum Antirassismus-Gesetz“, S. 36.

rechtsprofessoren sprechen mittlerweile offen von einer „wenig glücklich abgefassten Gesetzesvorlage“¹⁴.

3.2. Problematische Einschränkung von Grundrechten

Die Freiheits- und Grundrechte sind zentrale Säule eines jeden demokratischen Rechtsstaates. **Freiheitsrechte sind Abwehrrechte von Privatpersonen gegenüber Eingriffen des Staates**¹⁵. Es ist störend, dass Art. 261bis StGB direkt und in unverhältnismässiger Art in die Privatsphäre der Bürger eingreift. Es kann nicht Ziel sein, so eine Grundlage für einen Polizei- und Überwachungsstaat zu schaffen.

Der Bundesrat betonte vor der Volksabstimmung: „Das Recht auf freie Meinungsäusserung bleibt selbstverständlich gewährleistet. Blosser Gesinnungen oder private Äusserungen sind keinesfalls verboten“¹⁶. Tatsache ist: Art. 261bis StGB zeichnet sich gerade dadurch aus, dass mit dieser Bestimmung **Meinungsäusserungen strafrechtlich belangt** werden können. Dies wiederum macht ein Gesinnungsstrafrecht aus. Es gehört jedoch gerade zu den Qualitäten einer Demokratie, dass ein offener und freier Diskurs von Meinungen herrscht. So hielt auch die Zürcher Kantonsregierung in ihrer Vernehmlassungsantwort zum Art. 261bis StGB klar fest: „Das Gesinnungsstrafrecht wurde in der Schweiz bisher immer als den totalitären Staaten eigentümlich verurteilt und abgelehnt“¹⁷.

„Denn so wie diese Strafbestimmungen heute formuliert sind, lässt sich nichts von einem Gesinnungstatbestand hineinlesen. Geahndet werden nur eindeutige rassistische Handlungen oder Unterlassungen.“

Argumentarium „Ja zum Antirassismus-Gesetz“, S. 36

Die **Meinungsäusserungsfreiheit umfasst alle Meinungen** – auch falsche, unangebrachte, nicht zutreffende oder nicht nachvollziehbare. Die Freiheit nur auf die eigene Meinung zu beziehen und andere Ansichten unter Strafe zu stellen, ist absurd und einer Demokratie nicht würdig.

Diese **freiheitlichen Argumente** bilden auch die **Grundlage für die Vorbehalte**, welche die Vereinigten Staaten gegenüber der Rassismus-Konvention angebracht haben: „...the Constitution and laws of the United States contain extensive protections of individual freedom of speech, expression and association. Accordingly, the United States does not accept any obligation under this Convention, in particular under articles 4 and 7, to restrict those rights, through the adoption of legislation or any other measures, to the extent that they are protected by the Constitution and laws of the United States.“

3.3. Problematische Entwicklung der Rechtsprechung

3.3.1. Der Stammtisch – keine Privatsache mehr

Eindeutig hiess es vor der Volksabstimmung im September 1994: „Der Stammtisch bleibt privat“¹⁸. Noch am Abend des 25. September jedoch äusserte sich Strafrechtsprofessor **Jörg Rehberg** im Schweizer Fernsehen dahingehend, dass diese Beurteilung mit Blick auf neue Tendenzen in der Rechtsprechung durchaus auch einmal ändern könne.

¹⁴ Jörg Rehberg, Strafrecht IV: Delikte gegen die Allgemeinheit, 2. Aufl. (1996), S. 179.

¹⁵ Dagegen sind Freiheitsrechte von ihrer Art her nicht dafür geschaffen, dass sich Privatpersonen im Verhältnis untereinander auf dieselben berufen. Das Verhältnis von Privatpersonen untersteht der Privatautonomie. Dieser Grundsatz wurde durch Art. 261bis StGB durchbrochen und findet auch in der revidierten Bundesverfassung nur noch beschränkten Niederschlag (vgl. Art. 35 Abs. 3 BV: Drittwirkung von Grundrechten). Aus freiheitlicher Sicht ist dies zu bedauern.

¹⁶ Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 25. September 1994, S. 9.

¹⁷ Vernehmlassungsantwort des Zürcher Regierungsrates vom 4. April 1990.

¹⁸ Argumentarium „Ja zum Antirassismus-Gesetz“, S. 36.

Gravierend ist in diesem Zusammenhang der Entscheid des Bundesgerichtes vom 27. Mai 2004¹⁹, welcher die Anwendung von Artikel 261bis StGB erheblich ausweitet bzw. jede verunglimpfende Bemerkung „bereits dann als öffentlich und damit strafbar“ ansieht, „wenn sie nicht in engem privaten Rahmen erfolgt ist.“ Damit ist klar: „Das Erzählen eines rassistischen Witzes am Stammtisch kann strafbar sein“²⁰.

Die Privatsphäre der Bürger ist in der freien Demokratie ein wichtiges Gut. Dass der Staat in beschriebener Art und Weise **immer tiefer in diese private Sphäre eindringt**, müsste für **die Politik ein Alarmsignal** sein.

3.3.2. Vereinsversammlungen künftig öffentlich?

Für die Rassismus-Kommission gingen die Eingriffe des Staates schon immer zu wenig weit. Seitens dieser Kreise wurden schärfere, einschneidende staatliche Kontrollmöglichkeiten und weitere Strafrechtsbestimmungen gefordert. Vor Jahren hat sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unter Bundesrätin *Ruth Metzler* intensiv darum bemüht, mit neuen Artikeln (u.a. Art. 261quater StGB) auch die private Sphäre (rassistische Vereinigungen etc.) besser erfassen zu können²¹. Die Idee eines Art. 261quater StGB hat das EJPD mittlerweile fallengelassen, da ein solcher Tatbestand „nicht mehrheitsfähig“ sei²². Einmal mehr prescht aber auch hier das Bundesgericht vor und nimmt die vom Gesetzgeber verworfenen Änderungsvorschläge in eigener Regie vorweg.

Der **Bundesgerichtsentscheid vom 27. Mai 2004**²³ hielt fest, dass ein durch die Organisatoren als privat deklariertes Treffen in einer Waldhütte, an welchem rund 40 Teilnehmer zugegen waren, als öffentlich im Sinne von Art. 261bis StGB zu betrachten sei. In ihren Erwägungen nahmen die Bundesrichter eine **problematische Ausweitung des Begriffs „Öffentlichkeit“** vor:

„Es genügt also, um öffentliches Handeln anzunehmen, dass dieses nicht auf das engere private Umfeld beschränkt bleibt, das der Gesetzgeber von der Strafbarkeit ausnehmen wollte. So gesehen kann als öffentlich im Sinne von Art. 261bis StGB alles gelten, was nicht privat ist. (...) Auch unter wenigen Personen ausgetauschte rassistische Äusserungen können den privaten Rahmen überschreiten, den der Gesetzgeber von der Strafbarkeit ausnehmen wollte. Die Zahl der Personen, welche eine Äusserung wahrnehmen, ist ohnehin oft zufällig und erscheint daher nicht als geeignetes Kriterium, um über den öffentlichen Charakter einer Handlung zu entscheiden“.

BGE 130 IV 111, Erw. 5.2.1

Diese Erwägungen veranlassen das Bundesgericht zu einem gewagten Schluss: „Eine gemeinsame Gesinnung der Teilnehmer vermag den öffentlichen Charakter einer Veranstaltung im Sinne von Art. 261bis StGB nicht auszuschliessen, wenn die Gesinnungsgenossen nicht auch persönlich miteinander verbunden sind. Ebenso wenig können Versammlungen schon deshalb als privat gelten, weil eine Einlasskontrolle durchgeführt und der Zugang nur einem besonderen Publikum gestattet wird“²⁴. Faktisch müssen damit alle Vereinsversammlungen – an sich urtypische Privatanlässe – als öffentlich angesehen werden.

3.3.3. Missbräuchliche Klagen und öffentlicher Druck auf Richter

In den vergangenen Jahren wurde klar, dass der Antirassismus-Artikel immer wieder missbraucht wird, um **missliebige politische Äusserungen zu diskreditieren**. Missbräuchliche Klagen wurden gegen Lokalpolitiker, aufgrund von Äusserungen in Fasnachtszeitungen etc.

¹⁹ BGE 130 IV 111.

²⁰ Neue Zürcher Zeitung vom 16. August 2004.

²¹ Vgl. die Medienmitteilung des EJPD vom 12. Februar 2003.

²² Medienmitteilung des EJPD vom 22. Dezember 2004.

²³ BGE 130 IV 111.

²⁴ BGE 130 IV 111, Erw. 5.2.1.

oder auch im Rahmen von Abstimmungskampagnen erhoben (vgl. auch Kapitel 4). Solche Vorkommnisse sind in einer direkten Demokratie zu verhindern.

1994 behaupteten die Befürworter von Art. 261bis StGB, es sei falsch, dass „Unmutsäusserungen gegenüber Ausländern (...) künftig bestraft“ würden²⁵. Der Bundesrat bestätigte diese Aussagen in seinen Erläuterungen zur Volksabstimmung:

„Selbstverständlich bleibt die Meinungsäusserungsfreiheit gewährleistet. Nur ihr Missbrauch zur Rasenhetze wird bestraft“. Und weiter: „Die neuen Strafbestimmungen behindern die für unsere Demokratie wichtigen öffentlichen Auseinandersetzungen über politische Fragen keineswegs. Nach wie vor ist Kritik beispielsweise an der Einwanderungs- und Asylpolitik möglich. Eine restriktive Einwanderungspolitik stellt keine Rassendiskriminierung dar“.

Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 25. September 1994, S. 10/11

Die Befürworter der Vorlage beschwichtigten: „Weder die Antirassismus-Konvention noch das entsprechende Gesetz haben irgend etwas mit der Asylpolitik oder der Ausländerinnen- und Ausländerpolitik zu tun“²⁶. Genau in diesem Bereich jedoch gab es bereits **unzählige missbräuchliche, rein politisch motivierte Klagen**.

Die Problematik **missbräuchlicher, politisch motivierter Strafklagen** rührt mitunter daher, dass der Artikel einerseits der **Offizialmaxime** unterliegt und folglich auch **keine persönliche Betroffenheit erforderlich** ist, um Klage erheben bzw. Anzeige erstatten zu können²⁷. Die Missbräuchlichkeit an sich ist darum schwer zu bestimmen, weil der Artikel in seiner Begrifflichkeit **zu wenig klar abgefasst** ist.

Ein typisches Beispiel einer missbräuchlichen Klage bzw. einer rein politisch motivierten Aktion ist die Klage gegen den Solothurner Kantonsrat *Heinz Müller*:

Der solothurnische SVP-Präsident und Kantonsrat *Heinz Müller* sagte im April 2005 in einem Interview mit der Solothurner Zeitung: „Die Ausländer kennen die Gepflogenheiten hier nicht und werden sie auch nicht lernen. Zum Beispiel die Kosovo-Albaner: Sie legen eine Gewaltbereitschaft an den Tag, die wir hier nicht kennen“. Wegen dieser Aussage wurde Müller von einem linken Anwalt aus Burgdorf eingeklagt. Der mit besagter Klage offensichtlich überforderte Staatsanwalt des Kantons Solothurn verknurrte Müller zu einer Busse von 500 Franken. Für den beklagten Kantonsrat stellte sich nun die Frage, ob er die Busse bezahlen oder ob er für ein paar Tausend Franken einen Anwalt nehmen und vor Gericht gehen wolle.

Müller entschied sich für den Gang vor Gericht. Der mit einer Kroatinerin verheiratete SVP-Politiker und Inhaber eines Unternehmens mit zahlreichen ausländischen Mitarbeitern (auch aus dem Kosovo), wehrte sich gegen den Vorwurf der Fremdenfeindlichkeit, beharrte aber auf seiner gemachten Aussage als politischer Verantwortungsträger. Die Statistik der Nationalitätendelinquenz der Kantonspolizei Aargau stützte seine Aussage. Er wurde in zweiter Instanz frei gesprochen.

Dieses Beispiel zeigt: Selbst Staatsanwälte oder Richter unterliegen also einem gewissen **Druck**, Verurteilungen aufgrund Art. 261bis StGB auszusprechen. Im Zweifelsfall ist die Versuchung gross, gegen den Angeklagten zu entscheiden, will man sich nicht selber öffentlicher Kritik gegenüber sehen. Der öffentliche Druck auf „political correctness“ zeigt Wirkung – selbst der Grundsatz *in dubio pro reo* („im Zweifel für den Angeklagten“) scheint nicht mehr in Stein gemeisselt.

„Es gibt keinen Grund zu zweifeln, dass unsere Richter das neue Recht vernünftig und im Sinne unserer freiheitlichen Verfassung auslegen und anwenden werden.“

Abstimmungsansprache zum 25.9.1994 von Bundesrat Arnold Koller

²⁵ Argumentarium „Ja zum Antirassismus-Gesetz“, S. 36.

²⁶ Argumentarium „Ja zum Antirassismus-Gesetz“, S. 35.

²⁷ Von *Offizialmaxime* spricht man, wenn Verfahren von *Amtes wegen* zu eröffnen sind (unabhängig von einer Anzeige und unabhängig vom Willen der Betroffenen).

Anno 1994 versprach der Bundesrat: „Wie bisher werden die Untersuchungsbehörden bei offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Anzeigen ein Verfahren frühzeitig einstellen“²⁸. Die Situation präsentiert sich heute deutlich anders. Trotzdem meint der Präsident der Rassismus-Kommission, *Georg Kreis*, bis heute gebe es kein einziges Urteil zum Rassismus-Artikel, das „eventuell als Fehlurteil eingestuft werden könnte“²⁹.

3.4. Defizite für die Demokratie

Unter derartigen Entwicklungen leiden unsere Demokratie, die freie Entscheidungsfindung vor Wahlen und Abstimmungen und damit die Mitwirkungsrechte der Stimmbürger.

3.4.1. Demokratische Mitwirkungsrechte leiden

Zentral am schweizerischen Staatssystem ist die **Bedeutung des demokratischen Grundprinzips**: Grundsätzlich können die Bürger über alles befinden. Die funktionale Grundrechts-sicht führt oftmals dazu, dass das demokratische Prinzip dem Rechtsstaatsprinzip geradezu axiomatisch vorgeordnet wird³⁰.

Substantiiert hat sich die Frage nach dem Wert der demokratischen Mitbestimmungsrechte etwa in der Einbürgerungsproblematik. Ist ein Einbürgerungsbeschluss nun einer freier demokratischer Entscheidung oder eher ein Verwaltungsakt, der nicht willkürlich sein darf und dem unter gewissen Umständen ein Anspruch auf Einbürgerung zugrunde liegt?

Während in anderen europäischen Ländern letzteres zutrifft, war der **Einbürgerungsbeschluss in der Schweiz immer ein eminent politischer Entscheidung**, der nicht nach dem Kriterium der Willkür beurteilt werden kann. Einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung kennt unser Verfassungssystem nicht: **Die Bürger sind in ihrem Entscheid völlig frei**.

Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht in seinen Entscheiden vom 9. Juli 2003³¹ und vom 12. Mai 2004³² bestritten, indem es den Einbürgerungsbeschluss als **Verwaltungsakt** qualifizierte und ein **Beschwerderecht** als gegeben annahm. Dies, obwohl der Gesetzgeber genau umgekehrt entschieden hatte. Die Rassismus-Kommission hingegen nahm die Entscheidung „mit Freude“ zur Kenntnis³³.

Die **Einbürgerung hat nichts mit der Frage der Menschenrechte zu tun**: Wer nicht eingebürgert wird, ist nicht in seinen Menschenrechten verletzt – aus welchem Grund der ablehnende Entscheid auch immer erfolgt ist. Umgekehrt aber hat die Frage der Meinungsäusserungsfreiheit und der Wahl- und Abstimmungsfreiheit sehr viel mit Menschenrechten zu tun: **Die Freiheit der Meinung ist einer der zentralsten und wichtigsten Werte in der christlich-abendländischen Demokratie**. Aus diesem Grund ist es auch falsch, wenn Gerichte die Einbürgerungsentscheide von Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen beurteilen: **Der Stimmbürger ist niemandem Rechenschaft schuldig für sein Stimmverhalten**.

3.4.2. Von der Demokratie zur Gerichtsherrschaft?

Die angesprochenen Entscheide des Bundesgerichtes zur Einbürgerungspraxis folgen **neuen, populären Tendenzen** in der Rechtsprechung. Aus ähnlichen Beweggründen entstand damals der Art. 261bis StGB. Nicht nur zahlreiche Staatsrechtler geben sich seit Jahren völlig unkritisch dem Zeitgeist hin, sondern auch das Bundesgericht ist mittlerweile höchst anfällig für billige Modetrends aus dem europäischen Rechtsraum geworden.

Nicht selten ist die Motivation, demokratische Entscheidungsbefugnisse an Behörden oder Verwaltungsinstanzen zu übertragen, der **Wunsch nach „politischer Korrektheit“**. Wer

²⁸ Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 25. September 1994, S. 10.

²⁹ Wochen-Zeitung (WoZ) vom 12. Oktober 2006.

³⁰ Vgl. hierzu z.B. *Peter Saladin*, der von einer „eigentlichen ‚capitis diminutio‘ der Grundrechte unter dem Druck des demokratischen Prinzips“ spricht (Saladin, Grundrechte im Wandel, 3. Aufl. [1982], S. 331).

³¹ BGE 129 I 217 sowie BGE 129 I 232.

³² BGE 130 I 140.

³³ Pressemeldung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus vom 10. Juli 2003.

Verwaltungsbeschlüsse als „differenzierter“ einstuft als Urnenentscheide, drückt sich vor seiner politischen Verantwortung. Genau dies ist letztlich auch das Ziel der Verfechter der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.

Wer Verwaltungs- und Gerichtsentscheide als „differenzierter“ oder „ausgewogener“ einstuft als einen demokratischen Volksentscheid, begibt sich auf gefährliche Pfade. Wer diesen Tendenzen das Wort redet, führt die Schweiz hin zum Verwaltungs- und Bürokratenstaat europäischer Prägung.

3.5. Nein zu weiterer Regulierungsflut

Namentlich wegen der Ernüchterung über die mangelnde Wirkung von Art. 261bis StGB wurde bereits verschiedentlich über eine **Erweiterung des Antirassismus-Artikels** nachgedacht: Rassistische Symbole wie auch entsprechende Gesten sollen unter Strafe gestellt werden.

Unter Bundesrätin *Ruth Metzler* wurde ein Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt, welches im Rahmen eines neuen Art. 261ter StGB ein Verbot von „Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung“ schaffen wollte. Ein neuer Art. 261quater wollte rassistische Vereinigungen verbieten. Die SVP hat die vorgeschlagenen Massnahmen klar abgelehnt und als unausgereift und ungeeignet bezeichnet³⁴. Nachdem sich auch andere Organisationen in ihren Vernehmlassungsantworten kritisch geäußert haben, wurden die Projekte unter der neuen Führung des EJPD teilweise eingestellt oder zumindest gründlich überarbeitet³⁵.

Namentlich eine Erkenntnis wäre Bundesrat, Parlament und Verwaltung zu wünschen: **Es ist nicht möglich, alle Probleme mittels neuer Gesetze zu lösen.**

„Es besteht leider die Tendenz in der Schweiz, sofort nach neuen Gesetzen zu rufen, sobald ein neues Problem auftaucht. (...) Die Kadenz der Rechtssetzung muss verlangsamt werden.“

*Michael Leupold, Direktor des Bundesamts für Justiz
(SonntagsZeitung vom 12. November 2006)*

Auch der Grundsatz der **Subsidiarität des Strafrechts** ist zu beachten: Zum Mittel einer strafrechtlichen Bestimmung bzw. Sanktion darf erst gegriffen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten, den gewünschten Erfolg zu erreichen, erschöpft sind.

Gerade in der Schweiz wurden **Selbstverantwortung und Mündigkeit der Bürger** immer hochgehalten. Nie musste in der Schweiz ein Verfassungsgericht oder eine andere staatliche Instanz die Menschen- und Freiheitsrechte wahren: Diese für einen freiheitlichen Rechtsstaat zentrale Aufgabe hat immer der Souverän als oberste rechtsetzende Gewalt selber wahrgenommen. **Die Demokratie ist Hüterin der Menschenrechte.**

³⁴ Vernehmlassungsantwort der SVP zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda vom 2. Juni 2003.

³⁵ Vgl. die Medienmitteilung des EJPD vom 22. Dezember 2004.

4. Politische Problematik des Antirassismus-Artikels

4.1. „Political correctness“: die Errichtung linker Tabuzonen

Mit dem **Zwang zu politischer Korrektheit** will die Linke erreichen, dass eigentliche politische Tabuzonen errichtet werden – also politische Themen, über welche man nicht diskutieren darf. Die Liste solcher Themen wird immer länger:

- **Asylmissbrauch:** Wer den Asylmissbrauch thematisiert, stellt nach linker Auffassung die humanitäre Tradition der Schweiz an sich in Frage und wendet sich generell gegen Flüchtlinge.
- **Ausländerkriminalität:** Wer die hohe Kriminalitätsrate von Ausländern thematisiert, unterstellt nach Auffassung linker Kreise generell allen Ausländern, dass sie kriminell sind. So beklagte Kreis, die SVP thematisiere dieses „unerfreuliche Randphänomen“ in einer Art, welche „einer negativen Verallgemeinerung Vorschub leiste“ und „negative Stereotypen nähre“³⁶.
- **Einbürgerungen:** Wenn Stimmbürger oder Behörden einer Einbürgerung nicht zustimmen, handeln sie nach Ansicht linker Kreise rassistisch. In der jährlichen Aufstellung der rassistischen Vorfälle der „Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus“ figurieren ablehnende Einbürgerungsentscheide weit oben auf der Rangliste. Unter dem Titel „Einbürgerungsverweigerung“ wird kurzerhand ein neuer „rassistischer Tatbestand“ konstruiert.
- **Islam:** Auch bei Diskussionen über die unterschiedlichen Wert- und Rechtsvorstellungen in der islamischen und christlichen Welt läuft man ständig Gefahr, als fremdenfeindlich abgestempelt zu werden.
- **Entwicklungshilfe:** Wer die Effizienz der Entwicklungshilfe-Zahlungen hinterfragen will, wendet sich nach Auffassung der Linken gegen die Dritte Welt und verhält sich unsolidarisch. Beispiel hierfür ist der von SP-Nationalrat *Andreas Gross* angezettelte Skandal über angebliche Äusserungen von Bundesrat *Christoph Blocher* an einer Sitzung der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates³⁷.
- **Sozialmissbrauch:** Wer dies thematisiert, will nach Auffassung der Linken mitteilen, dass Sozialhilfeempfänger ihre Leistungen nicht verdienen.

In den Augen linker Kreise ist eine eigentliche „**Umerziehung**“ **grosser Teile der Bevölkerung** nötig, um mehr politische Korrektheit zu erreichen.

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch Ausführungen des Bundesrates in seiner Botschaft vom März 1992: Der Bundesrat sei sich bewusst, „dass strafrechtliche Bestimmungen allein nicht genügen, dem Phänomen der Fremdenfeindlichkeit und der Rassendiskriminierung zu begegnen. Wie das Übereinkommen bereits zum Ausdruck bringt, braucht es vor allem Massnahmen auf dem Gebiete der Erziehung und der Kultur, um das Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu fördern und um die ‚Fremden‘ in unsere Gesellschaft zu integrieren, ohne dass sie zur Aufgabe ihrer fremden Identität gezwungen sind“³⁸.

Ein **Mittel für diese Umerziehung** ist der **Antirassismus-Artikel**. Mittels Erhebung von Klagen bzw. Erstattung von Anzeigen sollen **politisch missliebige Meinungen unterdrückt und desavouiert** werden.

³⁶ Vgl. die Neue Luzerner Zeitung vom 22. Oktober 2003.

³⁷ Vgl. „Le Matin Dimanche“ vom 16. Oktober 2006. Die Behauptungen von Nationalrat Gross erwiesen sich als nicht stichhaltig und wurden auch vom Protokoll besagter Sitzung widerlegt.

³⁸ BBl 1992 III 272.

Ein anschauliches Beispiel hierfür stellt der Fall des Bieler Polizeidirektors *Jürg Scherrer* dar. Folgende Medieninformation der Freiheits-Partei gab zur Klage Anlass:

„Die Freiheits-Partei weist darauf hin, dass u.a. die Einwanderer (so genannte Flüchtlinge) aus dem Kosovo einen unverhältnismässig hohen Anteil an der zunehmenden Gewaltbereitschaft und Kriminalität in der Schweiz haben. Darum verlangt die FPS die Rückschaffung sämtlicher Einwanderer aus dem Kosovo innert der ursprünglich verfügten Frist. Es hat sich mittlerweile zur ständigen Praxis ermittelt (recte: entwickelt), dass aufgenommene Asylanten die Schweiz nie mehr verlassen und nach einer 12-jährigen Aufenthaltsdauer in unserem Land die praktisch bedingungslose Einbürgerung verlangen können. Die FPS will keine neuen Schweizer, die eine kriminelle Vergangenheit aufweisen.“

Medieninformation Nr. 156 der FPS vom 3. April 2001

In erster Instanz wurde Scherrer wegen Veröffentlichung des oben zitierten Textes der Rassendiskriminierung schuldig gesprochen und zu einer Busse von 2'000 Franken verurteilt. Das Berner Obergericht bestätigte das Urteil.

Erst das Bundesgericht befand Scherrer in seinem Urteil vom 6. Oktober 2004³⁹ als unschuldig und führte an: „Wird berücksichtigt, dass in der demokratischen Auseinandersetzung auch politische Entscheide, die sich auf einzelne Bevölkerungsgruppen beziehen, in einer gewissen Breite kritisiert werden dürfen, erscheint die fragliche Medienmitteilung nicht als Herabsetzung oder Diskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 StGB. Denn sie greift die Bevölkerungsgruppe der Kosovo-Albaner über den konkreten Entscheid hinaus als solche nicht an und stellt sie nicht als minderwertig hin“⁴⁰.

4.1.1. Die Rassismus-Kommission als Zensur- und Umerziehungsbehörde

Während der Antirassismus-Artikel ein Mittel zur Umerziehung der Bevölkerung darstellt, fühlt sich die eidgenössische Kommission gegen Rassismus als Instanz hierzu berufen. Die besagte Kommission ist – entgegen der Verordnung vom 3. Juni 1996 über die ausserparlamentarischen Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Art. 9) – äusserst **einseitig zusammengesetzt**.

In dieser Zusammensetzung betätigt sich die Kommission, fern ihres eigentlichen Aufgabengebietes, ausgeprägt politisch: **Die EKR hat sich nicht nur zu einer selbsternannten Zensurbehörde gegen verschiedenste Parteien, Gemeinde- und Kantonsbehörden entwickelt, sondern wurde darüber hinaus auch zu Wahlkampf- und Abstimmungszwecken missbraucht**. Die Verantwortlichen schrecken nicht einmal vor ehrverletzenden Pressemeldungen zurück (s.u.). Hierzu hat der Bundesrat nicht nur keine Konsequenzen ergriffen, sondern sich nicht einmal verlauten lassen. Dies ist vor allem darum erstaunlich, weil das Mandat der Kommission klar festhält, dass diese dem Departement Rechenschaft abzulegen hat:

- Die Kommission wird dem EDI zugeordnet. Sie hat ihm jährlich ihr Arbeitsprogramm zu unterbreiten und auf Ende des Jahres über ihre Tätigkeit zu berichten.
(...)
- Die Veröffentlichung von Mitteilungen, Berichten, Empfehlungen und Anträgen der Kommission bedarf der Zustimmung des EDI.

Mandat der Rassismus-Kommission (Bundesratsbeschluss vom 23. August 1995)

Nachdem sie vom EDI nicht daran gehindert wird, liegt es in der Natur der Sache, dass die Rassismus-Kommission danach bestrebt ist, ihren Einflussbereich und ihr Tätigkeitsgebiet ständig zu erweitern. So wie im Sozialwesen der Armutsbegriff laufend erweitert wird, erfindet die Antirassismus-Industrie ständig neue rassistische Tatbestände oder engagiert sich mittlerweile auch in Wahl- und Abstimmungskämpfen.

³⁹ BGE 131 IV 23.

⁴⁰ BGE 131 IV 23, Erw. 3.4.2.

4.1.2. Staatliche Wahl- und Abstimmungsempfehlungen?

Die linken Seilschaften in Hilfswerken, kirchlichen Körperschaften, Verwaltung und staatlich finanzierten Kommissionen schrecken auch in **Wahl- und Abstimmungskämpfen** nicht vor **einseitigen Stellungnahmen und Empfehlungen** zurück.

So führten die Hilfswerke und kirchlichen Organisationen vor den Abstimmungen zur SVP-Asylinitiative (24. November 2002), zu den Vorlagen über die erleichterte Einbürgerung (26. September 2004) wie auch zum Asyl- und Ausländergesetz (24. September 2006) **umfangreiche Kampagnen** durch, bei welchen sie immer auf die **Unterstützung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus** zählen konnten.

Die **Rassismus-Kommission** empfahl beispielsweise die **Vorlagen zur erleichterten Einbürgerung** mittels einer Medienmitteilung zur Annahme⁴¹. Als sich eine Niederlage der Befürworter abzeichnete, griff die Kommission nochmals in den Abstimmungskampf ein. Die **Propaganda gegen die Einbürgerungsvorlagen sei „rassistisch“**, liess sie verlauten. Der Abstimmungskampf der SVP und des „Überparteilichen Komitees gegen Masseneinbürgerungen“ (Nationalrat *Ulrich Schlüer*) sei geprägt von „diskriminierenden Äusserungen“. So „sollen die Zugewanderten über ihren aufenthaltsrechtlichen Status, aber auch ihre Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit abgewertet werden, um sie auf diese Weise leichter als Menschen zweiter Klasse gesellschaftlich ausgrenzen zu können“⁴². Das Eidgenössische Departement des Innern, welchem die Kommission angegliedert ist und welches laut Kommissionsmandat die Pressemitteilungen zu genehmigen hat⁴³, distanzierte sich nicht von den Äusserungen von Kreis.

Vor den **eidgenössischen Wahlen vom 24. Oktober 1999** fand eine umfangreiche Medienkampagne gegen Nationalrat *Christoph Blocher* statt. Zahlreiche Journalisten versuchten ihn und die SVP als rechtsextrem abzustempeln. Wenige Tage vor den Wahlen veröffentlichte die Rassismus-Kommission eine Medienmitteilung, in welcher sie Nationalrat Christoph Blocher unterstellten, er stelle sich selber „schnell als Opfer einer Medienkampagne“ dar, blende aber gleichzeitig seine „eigene Mittäterschaft als Anheizer von Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ aus⁴⁴. Auch von diesen Vorwürfen hat sich das Eidgenössische Departement des Innern nie distanziert.

Auch zu den **eidgenössischen Wahlen vom 19. Oktober 2003** liess sich Kommissionspräsident Kreis verlauten: „Gewisse SVP-Inserate und Äusserungen von Parteioxponenten“ liessen Zweifel bei ihm aufkommen, „dass es die SVP mit Menschenrechten und Antirassismus“ ernst nehme. Die Partei operiere bei ihrer „diffusen Mobilisation“ mit einem „Feindbild, das alle Ausländer umfasse“. Darum bewege sich die SVP „in der Grauzone zwischen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit“. Die Zivilgesellschaft sei aufgerufen, „gegen ausländerfeindliche politische Positionen und Wahlkampagnen“ aufzubegehren⁴⁵.

Auch in diesem Fall hat das EDI nicht reagiert. Offensichtlich wird es als nicht störend empfunden, dass staatliche Stellen wenige Tage vor den Wahlen Empfehlungen abgeben.

4.2. Praktische Probleme im Alltag

Das Risiko, eine Klage wegen Verletzung des Antirassismus-Artikels zu erhalten, trifft nicht nur Politiker, sondern auch einfache Bürger. So wurden nicht nur politische Äusserungen von Parlamentariern oder Parteien, sondern auch **Publikationen oder Äusserungen einfacher Bürger** Opfer von Prozessen zur Antirassismus-Strafnorm.

Im Februar 1997 erschien in einer **Fasnachtszeitung** in Hinwil (ZH) eine Schnitzelbank, in welcher Asylbewerber als „Asylbetrüger“ und Drogenhändler bezeichnet wurden. Das daraufhin eröffnete Strafverfahren endete mit einer Verurteilung der Verfasser besagter Schnit-

⁴¹ Medienmitteilung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus vom 24. August 2004.

⁴² Medienmitteilung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus vom 7. September 2004.

⁴³ Mandat der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (Bundesratsbeschluss vom 23. August 1995).

⁴⁴ Pressemeldung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus vom 20. Oktober 1999.

⁴⁵ Vgl. die Neue Luzerner Zeitung vom 22. Oktober 2003.

zelbank: Zwei Verfasser wurden mit einer Busse von 800 Franken, zwei weitere Texter mit einer Busse von 400 Franken und zwei Schnitzelbank-Sänger mit einer Busse von je 200 Franken bestraft. Ähnliche Strafen erteilten die Verfasser von Fasnachtsversen, welche in der Fasnachtszeitung einer örtlichen Fasnachtsclique aus Bäretswil (ZH) veröffentlicht wurden. Mit Fug und Recht fragt man sich, ob dies der Sinn einer Rassismus-Strafnorm sein kann, dass Äusserungen aus Fasnachtszeitungen Gegenstand kostspieliger Prozesse bilden.

4.3. Antirassismus-Artikel: wirkungslos und kontraproduktiv

Zehn Jahre nach dem Volksentscheid zum Rassismus-Gesetz ist festzustellen: **Die Gesetzesregelung hat sich nicht bewährt.** Ihre unvorteilhafte Formulierung führte zu mehr Fragen als Lösungen – und auch zu grossen Unsicherheiten an Schweizer Gerichten.

Seit dem Inkrafttreten im Jahre 1995 hat das Rassismus-Gesetz **kaum Wirkung entfaltet.** Dies hat auch die NZZ erkannt, welche feststellt, die Regelung habe „nicht wesentlich zur Bekämpfung der Verbreitung von rassistischem Gedankengut beigetragen“⁴⁶. Die Bestimmung sei in ihrer Bedeutung „über blosser Symbolik kaum hinausgekommen“⁴⁷. Diese Feststellung vermag auch die Rassismus-Kommission nicht zu widerlegen. Bezeichnend ist, dass die Kommission der Kritik an der Strafnorm immer wieder mit dem Hinweis auf die *Zahl der Freisprüche* entgegentritt. Damit weicht die Kommission der Frage aus, ob es in einem freiheitlich verfassten Staat überhaupt Sache der Gerichte sein kann, über die Richtigkeit von Meinungen bzw. der Zulässigkeit deren Verbreitung zu befinden.

Art. 261bis StGB ist gut gemeint. Die Praxis zeigt aber, dass das **Strafrecht ein untaugliches Mittel ist, um rassistische Ansichten zu bekämpfen.** Die Verurteilungen führen nur zu erhöhter Publizität rassistischer Meinungsäusserungen, aber nicht zur Ausrottung rassistischen Gedankenguts.

Umgekehrt birgt der Antirassismus-Artikel die Gefahr, dass einzelne Aktivisten **eine Verurteilung bewusst suchen.** So etwa auch der türkische Politiker *Doğu Perinçek*, Chef der linksnationalistischen Arbeiterpartei. Dieser bezeichnete den Antirassismus-Artikel als „Inquisitionsgesetz aus dem Mittelalter“. Die Vermutung liegt nahe, dass Perinçek die **Strafverfolgung in der Schweiz bewusst gesucht** bzw. provoziert hat, um in seiner Heimat Publizität und die Gunst der Öffentlichkeit zu erlangen.

5. Freiheit und Selbstverantwortung statt Staatsbevormundung

Mit Blick auf die Entstehung und auf den Inhalt der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung lässt sich festhalten, dass **keinerlei Notwendigkeit** für eine neue Strafnorm bestanden hat. Die schweizerische Rechtsordnung bot schon früher verschiedenste Möglichkeiten, sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu wehren bzw. entsprechende Vorkehrungen gegen entsprechende Tendenzen zu treffen.

5.1. Rechtliche Handhabe gegen Rassismus besteht

Um rassistischen bzw. gewalttätigen Handlungen gegen Ausländer oder andere Minderheiten zu begegnen, ist kein Art. 261bis StGB notwendig. Namentlich das **schweizerische Strafgesetzbuch** bietet **ausreichend Möglichkeiten**, um rassistische bewegte Extremisten und Chaoten wirkungsvoll zu bestrafen. Auch ohne Art. 261bis StGB ist es ohne weiteres möglich, Gewaltakte zu ahnden. Vergehen gegen die Ehre, die persönliche Integrität etc. sind ebenfalls mit Strafe belegt.

Anschläge auf Unterkünfte von Asylbewerbern, Zerstörungen an Friedhöfen etc. werden unabhängig von Art. 261bis StGB strafrechtlich verfolgt und sanktioniert (Hausfriedensbruch,

⁴⁶ Neue Zürcher Zeitung vom 27. Oktober 2006.

⁴⁷ Ebd.

Sachbeschädigung, Brandstiftung etc.). Auch Delikte wie Körperverletzung, tätliche Angriffe, Drohung etc. sind längst strafbar. Die Ehrverletzungstatbestände des StGB (Art. 173 ff.; üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung etc.) bieten ebenso Schutz für die persönliche Integrität wie der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB).

Speziell anzuführen ist ausserdem Art. 259 StGB, der 1982 in Kraft getreten ist. Dieser Artikel stellt die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit unter Strafe. Diese Bestimmung wurde seinerzeit von der SP und anderen linken Kreisen unter dem Titel „Maulkorbgesetz“ vehement bekämpft. Auch Landfriedensbruch oder die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit sind mit Strafe belegt.

Fremdenfeindlichkeit und Rassismus kann mit konsequenter Missbrauchsbekämpfung und der Stabilisierung des Ausländeranteils wirkungsvoll begegnet werden. Die öffentliche Sicherheit kann dann gewährleistet werden, wenn jede Gewaltanwendung hart und konsequent geahndet wird. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür bestehen.

Hingegen ist es gefährlich, diffuse Ängste vor Rechtsextremismus zum Anlass für die Schaffung neuer Gesetze zu nehmen bzw. vorzugeben, derartige Probleme lösen zu können.

5.2. Nein zur Einschränkung der Meinungs- und Diskussionsfreiheit

Der Eingriff von Art. 261bis StGB in die Meinungsäusserungsfreiheit bringt verschiedene Probleme, aber auch Fragen mit sich. Eine zentrale Frage, welche in Zusammenhang mit Art. 261bis StGB immer wieder gestellt wird, ist, ob nicht zumindest das Leugnen von Völkermorden verboten werden sollte.

5.2.1. Verbot der Leugnung historischer Tatsachen ist problematisch

Mit dem Tatbestand des **Leugnens und der Verharmlosung von Völkermorden** wird unter Strafe gestellt, wer eine geschichtliche Tatsache bestreitet. Man muss sich grundsätzlich fragen, was dies nützen kann. Die heutige Zeit zeichnet sich dadurch aus, dass alles und jedes in Frage gestellt wird. Nicht nur der Völkermord der Nazis an den Juden, die Eliminierung der Ukrainer durch Stalin oder die Gräueltaten des osmanischen Reichs gegen die Armenier. Es gibt auch Leute, die behaupten, die Mondlandung der Amerikaner habe nie stattgefunden oder die Türme des World Trade Centers seien auf Veranlassung der eigenen amerikanischen Regierung zerstört worden. Weshalb sollen irgendwelche Falschaussagen unter Strafe gestellt werden? Macht es Sinn, dass in einer Demokratie staatliche Instanzen als Zensurbehörden wirken? Ist es Aufgabe von Regierungen und Parlamenten, über historische Wahrheiten und Unwahrheiten zu urteilen?

Solche Verbote können sogar **kontraproduktiv** werden: Sie ermöglichen, mit provozierenden Falschaussagen längst vergangene Völkermorde ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rufen, um Animositäten zu wecken und **aktuelle politische Ziele zu verfolgen**. Wer offensichtliche Unwahrheiten verkündet, kann durch die Provozierung von Strafverfahren eine gewisse Aufmerksamkeit auf sich lenken.

Es besteht ein latentes Risiko, dass geschichtlich wenig gebildete Menschen zu denken beginnen, es könne etwas nicht stimmen, wenn es verboten ist, auch nur den Verdacht zu äussern, die offizielle Geschichtsschreibung können falsch sein. Diesen Mechanismus macht sich zur Zeit der iranische Präsident zu Nutzen:

„Wurde je ein Holocaust-Leugner durch einen Rassismus-Artikel bekehrt? Im Gegenteil. Jeder Gerichtsprozess macht aus Spinnern Märtyrer, und ein iranischer Präsident kann genüsslich vorbringen, warum man denn verbiete, den Holocaust zu hinterfragen, wo er doch angeblich mühelos zu belegen sei.“

Nationalrat Christoph Mörgeli (Zürcher Bote vom 13.10.2006)

Ein demokratischer Staat muss das Format, aber auch das nötige Vertrauen in die **Vernunft und Mündigkeit seiner Bürger** haben, verschiedene Meinungen und Meinungsäusserungen einordnen, beurteilen und bewerten zu können.

5.2.2. Tatsachen oder Meinungen?

Die Linke argumentiert dahingehend, dass historische Tatsachen nicht in Zweifel gezogen werden dürften. Laut Strafrechtsprofessor *Marcel Niggli* gibt es „kein öffentliches Interesse, Lügen zu schützen.“ Seine Begründung lautet: „Eine solche Lüge liquidiert das Opfer als Opfer. Werden die Opfer geleugnet, bedeutet dies auch, dass es keine Täter gab. Damit werden die Opfer ein weiteres Mal verletzt“⁴⁸. Diese Argumentation prägte den Abstimmungskampf von 1994.

Die Frage stellt sich: Ist nur das Leugnen von Völkermorden verboten, welche Bevölkerungskreise oder Minderheiten unseres Landes betreffen? Hier gibt das Gesetz Auskunft: In der Schweiz besteht ein generelles Verbot zur Leugnung von Genoziden. Danach stellt sich die Frage, was als Genozid zu betrachten ist. Ist es eine Mindestanzahl von Opfern Voraussetzung, um ein Massaker als Genozid zu definieren? Und wie steht es mit Völkermorden, die bereits lange zurückliegen? Ist die Leugnung der Albigenserkriege (1209-1229) auch strafrechtlich erfasst?

Diese Fragestellungen zeigen:

- Staatliche Behörden sind überfordert, über historische Gegebenheiten zu urteilen.
- Es ist zynisch, Eckwerte für Völkermorde definieren zu müssen.
- Es ist rechtlich nicht möglich, eine befriedigende Lösung in dieser Frage zu finden.

Das Strafrecht ist nicht das geeignete Mittel zur Bekämpfung von Revisionismus und der Verbreitung von Unsinn und absurden Aussagen.

„Der Richter muss entscheiden, ob es sich beim geleugneten Ereignis um Völkermord handelt. Das ist historische Forschung und überfordert einen Richter. Auch ist unklar, wo die Meinungsäusserungsfreiheit endet und die Leugnung eines Völkermords beginnt.“

*Michael Leupold, Direktor des Bundesamts für Justiz
(SonntagsZeitung vom 12. November 2006)*

1992 führte der Bundesrat aus: „Von Seiten der Lehre und auch in der Vernehmlassung ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass dadurch jede Untersuchung soziologischer oder ethnologischer Art über das Verhalten gewisser Bevölkerungsgruppen sehr gefährlich in die Nähe der Strafbarkeit rückt und dass selbst positive Ergebnisse einer solchen Untersuchung nach dem Buchstaben des Gesetzes vom Straftatbestand erfasst sein könnten“⁴⁹.

„Wenn das freie Denken eingeschränkt wird, geht die Demokratie zu Bruch. Ohne Freiheit gibt es keine Wahrheit. Und ohne Wahrheit keine Wissenschaft. Die Wissenschaft ist das schönste Denkmal der Freiheit.“

Jeanne Hersch (1910-2000), Genfer Philosophin

Der Antirassismus-Artikel betrifft also nicht nur politische Diskussionen, sondern durchaus auch die Forschung (v.a. Geschichtsforschung) und wissenschaftliche Fragen.

Trotzdem argumentiert Ringier-Kolumnist *Frank A. Meyer*: „Das Beseitigen der Wahrheit durch ihre Auflösung in lauter Meinungen gehört zum Wesen des rechten wie des linken Radikalismus. Man kann dann im politischen Kampf immer das behaupten, was gerade nützlich erscheint“⁵⁰. Gegenüber steht die Argumentation der Frankfurter Allgemeinen Zeitung: „In einer demokratischen Gesellschaft, zu deren zentralen Werten Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit gehören, müssten eigentlich die Alarmglocken schrillen, wenn es um die Erweiterung so genannter Gesinnungs- und Propagandatbestände geht. (...) Das Anerkennen von Wahrheit lässt sich nicht erzwingen“⁵¹. Genau dies jedoch will der Artikel 261bis des schweizerischen Strafgesetzbuches.

⁴⁸ Vgl. Coop-Zeitung vom 17. Oktober 2006.

⁴⁹ BBl 1992 III 304 f.

⁵⁰ SonntagsBlick vom 15. Oktober 2006.

⁵¹ Eckhard Fuhr in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ), 7. April 1994.

6. Forderungen der SVP

6.1. Der Antirassismus-Artikel ist zu streichen.

Der Antirassismus-Artikel zeichnet sich aus durch unbestimmte, unscharfe Formulierungen. Überdies stellt er einzelne Meinungsäusserungen unter Strafe. Beides ist mit dem schweizerischen Rechtssystem nicht vereinbar. Um die beschriebenen Probleme zu lösen, gibt nur eine Massnahme: Art. 261bis StGB und Art. 171c MStG müssen ersatzlos gestrichen werden⁵². In ihrer Wahlplattform 2007-2011 erneuert die SVP diese Forderung (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20. Oktober 2006 in Freiburg).

Eine Überarbeitung des Artikels – Verzicht auf Oficialmaxime, persönliche Betroffenheit als Voraussetzung zur Klagelegitimation, Erhöhung der Schwelle der Strafbarkeit etc. – ist nicht zielführend, da die beiden Hauptprobleme (unklare Formulierung, Gesinnungsstrafrecht) bestehen bleiben.

Bereits heute ist es überdies möglich, bei der Strafzumessung das Vorliegen rassistischer – und damit besonders verwerflicher – Motive in genügendem Mass straf erhöhend zu gewichten (vgl. Art. 63 StGB). **Aus diesen Gründen ist der Antirassismus-Artikel zu streichen.**

6.2. Die Rassismus-Kommission ist aufzulösen.

Rassendiskriminierende Vorkommnisse bilden in unserem Land – zum Glück – die Ausnahme. Rassistische Strömungen, welche den öffentlichen Frieden ernsthaft gefährden, sind nicht vorhanden. Die rechtlichen Mittel zur Abwehr rassendiskriminierender Akte sind ausreichend. Entgegen der Annahme des Bundesrates in seiner Botschaft vom 2. März 1992 ist aus heutiger Erkenntnis eine eidgenössische Kommission keineswegs notwendig, sondern, im Gegenteil, überflüssig.

Ebenso, wie sich Artikel 261bis StGB nicht bewährt hat, muss auch die Tätigkeit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus als unbefriedigend beurteilt werden. Der Aktivismus des Präsidiums und der nicht klar fassbare Auftrag der Kommission führen zu unhaltbaren Zuständen. Der ständige personelle Ausbau führt zu hohen Kosten für die Steuerzahler. **Aus diesem Grund ist die Rassismus-Kommission abzuschaffen.**

6.3. Die Rassismus-Konvention ist zu kündigen.

Erst nach langem Zögern haben die Vereinigten Staaten von Amerika die Rassismus-Konvention unterzeichnet. Sie haben allerdings verschiedene Vorbehalte angebracht.

Einerseits anerkennt Amerika den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) nicht. Die Schweiz hat sich vor wenigen Jahren – völlig unnötig – diesem Ausschuss unterstellt. Weiter akzeptieren die Amerikaner keine Einschränkung ihrer verfassungsmässig garantierten Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit: Verfassung und Gesetze der Vereinigten Staaten „establish extensive protections of individual freedom of speech, expression and association. Accordingly, the United States does not accept any obligation under this Convention, in particular under articles 4 and 7, to restrict those rights, through the adoption of legislation or any other measures, to the extent that they are protected by the Constitution and laws of the United States.“

Würde die Schweiz ebenfalls entsprechende Vorbehalte anbringen, stellten sich zahlreiche Probleme nicht mehr. **Aus diesem Grund ist die Rassismus-Konvention zu kündigen.** Beurteilt die Schweiz eine Mitgliedschaft als unerlässlich, darf die Konvention nur unter Anbringung der genannten Vorbehalte wieder unterzeichnet werden.

„Es ist noch keine Demokratie an zu viel Meinungsfreiheit gescheitert.“

Nationalrat Christoph Mörgeli (Zürcher Bote vom 13.10.2006)

⁵² Vgl. auch Mo. 05.3013 der SVP.